Hochschule Anhalt

2. SATZUNG

vom 20.12.2023

zur

ERGÄNZUNG

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)

[ELECTRICAL AND COMPUTER ENGINEERING]

vom 26.07.2023
Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

CONTROL SYSTEMS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Gliederung

§ 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm, Studienbeginn
§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
§ 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Zeugnis und Urkunde
§ 9 Diploma Supplement
§ 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (in-coming) im Double-Degree-Programm *Control Systems* (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Anlage 2: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Control Systems*

§ 1
Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm, Studienbeginn

(1) Im Rahmen des Double-Degree-Programms *Communication and Embedded Systems* bekommen Studierende ausländischer Partnerhochschulen die Möglichkeit, an der Hochschule Anhalt den Master-Abschluss im Studiengang Elektro- und Informationstechnik, Studienschwerpunkt Communication Systems zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – an der Hochschule Anhalt mit dem

Master of Engineering (M.Eng.)

sowie mit dem nationalen Masterabschluss der ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

(3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Das Studium enthält Module im Umfang von einem Semester der Partnerhochschule sowie zwei Semester an der Hochschule Anhalt. In dem Auslandssemester sind Leistungen im Äquivalent von 30 Creditpunkten (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an der Hochschule Anhalt werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich. Der Fachbereich bestimmt eine für die Koordinierung des Programms zuständige Person.

(2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

(4) Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache *Englisch* an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind auf der Grundlage der Leistungsübersicht und der Immatrikulationsbescheinigung der Partnerhochschule sowie des Deutschnachweises von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).

(6) Die Studierenden (in-coming) werden im Ergebnis der Zulassung in das zweite Fachsemester des Master-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Anhalt eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch die für die Koordinierung des Programms zuständigen Person. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4
An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Ausländische Studierende, die nach § 1 Absatz 1 an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (incoming), haben mindestens die Prüfungs- und Studienleistungen nach Anlage 1 dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Abs. 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 30 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu wird ein Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen. Die Umrechnung der Noten der anzuerkennenden Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

§ 6
Gesamtnote der Masterprüfung

Das entsprechend der dotierten Credit Points gemäß § 5 Absatz 2 gewichtete Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle gemäß § 17 Absatz 5 der *Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen)* ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master gebildet.

§ 7
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder nach Absprache mit der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person in der Heimatsprache des Studierenden nach Anhörung des Studierenden durch die von dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein. Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende in diesem Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas durch die Hochschule Anhalt erfolgt dann studienbegleitend.

§ 8
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der für die Koordinierung des Programms zuständigen Personen zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 9
Diploma Supplement

Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Communication and Embedded Systems“ einzutragen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in das Double-Degree-Programm der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm *Control Systems* (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeit-dauer der Prüfung	Credits
	V	S	P				
Modulname deutsch /englisch							
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Partnerhochschule an deren Heimathochschule absolviert						
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Autonomuous Systems		2	3	LNW	E/B + P[1.)]	P:20 min	6
Statistical Methods		2	2	LNW	M	20 min	6
Mechatronics		4		LNW	E/B + P[1.)]	P:20 min	6
German for Professional Practice 1		4		TN 80, LNW	K	120 min	6
Project Work		2	2	LNW	E/B	-	6
Summe 2. Fachsemester		14	7				30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit/Master Thesis					H		27
Kolloquium/Colloquium					P/C	20 min	3
Summe 3. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt					**90**

1.) Gesamtbewertung setzt sich aus 80 % Entwurf / Beleg und 20 % Präsentation zusammen.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Control Systems*

1. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
3. Semester	Masterarbeit / Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.